(**Absende**r)

**Muster einer Einwendung gegen Woodpower II**

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Dezernat 53 - Einwendung**

**Cecilienallee 2**

**40474 Düsseldorf**

Per E-Mail an [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de)

1. August 2022

**Dezernat 53 – Einwendungen gegen das Vorhaben "Änderung des Industriekraftwerks durch Errichtung und Betrieb eines weiteren altholzbefeuerten Kessels (GN2) zum 100%-igen Kohleausstieg unter Beibehaltung der derzeit genutzten Gesamtfeuerungsleistung" der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg – Az. 53.02-0989137-0010-G16-0007/22**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben, da hierdurch mein Recht und das Recht meiner Familie auf Leben, körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 II Grundgesetz, und auf Eigentums-Erhalt verletzt wird.

Das Vorhaben verstößt in seiner beantragten Form meiner Ansicht nach gegen § 5 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, so dass ich befürchte, dass die bei Genehmigung des Betriebes in der vorgesehenen Art und Weise auftretenden Luft-, Boden- und Gewässerverunreinigungen, Lärm- und Verkehrsbelastungen zusätzlich zu den Vorbelastungen durch die schon bestehenden Anlagen meine Gesundheit und die meiner Familie maßgeblich gefährden werden.

Die geplante Anlage (GN2 / „Woodpower II“) entspricht meiner Ansicht nach auch nicht den Zielvorgaben des WHG, des BNatSchG, des UVPG, der FFH-Richtlinie, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm.

Die geplante Anlage ist kein relevanter Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele in der Europäischen Union („Green Deal“), in Deutschland und in NRW. Ebenfalls sind keine positiven Wirkungen beim Umwelt- und Klimaschutz sowie beim Erreichen der Kohlendioxid-Neutralität ersichtlich.

Beim Verfehlen der Klimaschutzziele sind schwerwiegende Folgen für mich und meine Nachkommen zu erwarten, sodass im Sinne des auf Artikel 20a GG basierenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 2021 zur Schutzpflicht des Staates vor den Gefahren des Klimawandels der beantragten Anlage die Genehmigung in der vorgesehenen Form versagt werden sollte.

Für Rückfragen bin ich jederzeit ansprechbar. Mit Bitte um Eingangsbestätigung und mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

**Zur Begründung meiner Einwendung trage ich wie folgt vor:**

1. **Persönliche Betroffenheit (**ohne diese Angabe keine Berücksichtigung**)**

Das von mir und meiner Familie bewohnte Haus xxx in Rheinberg ist (zwar nicht) unmittelbar dem von der Solvay an der Xantener Straße in Rheinberg-Ossenberg bereits betriebenen Altholzkraftwerk, der von der AVG bereits betriebenen Altholzaufbereitungsanlage und dem jetzt beantragten zweiten Altholzheizkraftwerk benachbart, (aber die Entfernung der Anlagen beträgt nur ca. zwei Kilometer in Luftlinie). Daher erwarten wir durch das beantragte zweite Altholzheizkraftwerk, zusätzlich zum bereits betriebenen Altholzheizkraftwerk und zur bereits betriebenen Altholzaufbereitungsanlage, schädliche Wirkungen sowohl auf unsere Gesundheit als auch auf die Wertentwicklung unserer Häuser und Grundstücke. Da sich meine vorliegende Einwendung gegen das von der Solvay jetzt beantragte Altholz-Kraftwerk richtet, basiert meine inhaltliche Begründung auf den Antragsunterlagen der Solvay-Anlage, die ich detailliert durchgearbeitet und auf Mängelpunkte geprüft habe.

Gemäß den Angaben in den Unterlagen werden die gesetzlichen Anforderungen und Grenzwerte für chemische und physikalische Belastungsfaktoren, wie z.B. für Staub, organische Stoffe, Schwermetalle und Lärm, eingehalten. Jedoch werden die durch den Solvay-Chemiepark, andere Kraftwerke und Verbrennungsanlagen, andere Betriebe und Anlagen, Landwirtschaft und Verkehr bereits bestehenden Vorbelastungen nicht oder nur unzureichend als relevant berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung und zum Management von außerordentlichen Betriebszuständen und Störfällen, wie z.B. Bränden und Explosionen, Starkregen-Ereignissen und Überschwemmungen, sind unzureichend. Durch die vorgesehene weitmaschige Probenahme und Analytik bei der Eingangsprüfung, vor allem bei Altholzkategorie IV, besteht die Gefahr, dass die antragsmäßig einzuhaltenden Konzentrationen der Inhaltsstoffe, z.B. beim Chlor- und Schwermetall-Gehalt, überschritten werden und das Altholz mit den unzulässig erhöhten Konzentrationen bereits verbrannt sind, wenn das Analysenergebnis vorliegt.

Die in der Altholzkategorie IV auch mögliche Altholz kann krebserzeugende polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthalten, jedoch ist die Messung dieser besonders gefährlichen Inhaltsstoffe mit Benzo[a]pyren (BaP) als Leitparameter bei der Eingangsanalytik nicht vorgesehen. Hier besteht eine Lücke bei der Risiko-Abschätzung und damit ein nicht berücksichtigtes Gefährdungspotential. Weitere Bestandteile des PAK-haltigen Altholzes können wasserlösliche Phenole sein, die bei Kontakt mit Wasser freigesetzt werden, Oberflächen- und Grundwasser und damit auch Wasser kontaminieren können, aus dem Trinkwasser gewonnen wird. Wasserlösliche Phenole sind als wassergefährdend der Klasse 3 (WGK 3) eingestuft, das Altholz der Kategorie IV jedoch nur als allgemein wassergefährdend (awg). Damit entsprechen die Schutzmaßnahmen gegen Freisetzung in die Umwelt nicht den für wassergefährdende Stoffe der WGK 3 vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen, und es ist daher stets der worst case zu berücksichtigen, dass es z.B. durch Starkregen und Überschwemmungen, Löschwasser und Havarien zur Extraktion und Freisetzung von Inhaltsstoffen der WGK 3 in die Umweltkompartimente und insbesondere in Oberflächengewässer und Grundwasser, kommen kann.

Als äußerst problematisch sehe ich auch das häufig als Holzschutzmittel angewendete CK-Salz an, bestehend aus Chromaten und Kupfersalzen, auch hinsichtlich der Einstufung von Chromaten als stark wassergefährdend (WGK 3). Nach Verbrennung des Altholzes vorliegende Chromverbindungen werden zwar größtenteils mittels Rauchgasreinigung entfernt, aber messbar auch an die Umgebungsluft abgegeben. Neben relativ unbedenklichen Chrom(III)-Verbindungen werden dabei auch als krebs-erzeugend, akut toxisch, allergieauslösend und umweltgefährlich eingestufte Chrom(VI)-Verbindungen freigesetzt oder durch photochemisch induzierte Reaktionen in der Luft aus Chrom(III)-Verbindungen neu gebildet. Das durch Chrom(VI)-Verbindungen und weitere kanzerogene Luftschadstoffe, wie z.B. Arsen-, Antimon-, Cadmium- Cobalt- und Nickelverbindungen, Benzol, Benzo[a]pyren, PCDD und PCDF, Dichlorethan und Vinylchlorid bereits vorliegende krebserzeugende Potential sollte daher vor Genehmigung der Anlage messtechnisch ermittelt und in die Risikobewertung der beantragten Anlage unter Beachtung des Minimierungsgebots aufgenommen werden.

1. **Inhaltliche Begründungen**
   1. **Eingangs-Kontrolle und -Analytik des Altholzes (**bitte in eigenständiger Formulierung**)**

Bezug: UVP-Unterlage 8.1 Qualitätssicherungskonzept

Gemäß Qualitätssicherungskonzept werden die mit Transport- oder Sammelfahrzeugen bei den Kunden eingesammelten und transportierten oder direkt angelieferten Althölzer durch AVG, den Betreiber der Altholzaufbereitungsanlagen, qualifiziert, verwogen und in dafür vorgesehenen Lagerbereiche transportiert. Dabei werden die Mengen ermittelt, Materialart, AVV-Abfallschlüssel-nummer und Herkunft festgelegt, visuelle und organoleptische Kontrollen durchgeführt und der Zwischenlagerbereich nach Altholzkategorie festgelegt.

Die Annahme von PCB-haltigem Altholz (PCB-Altholz) wird ausgeschlossen, alle Ergebnisse der Ermittlungen, Festlegungen und Kontrollen werden in ein Register eingetragen. Eine weitere Sortierung des Altholzes nach Altholzkategorien A I bis A IV ist nicht vorgesehen, es wird nur gemäß AVV-Schlüs-selnummer 19 12 06\* gefährlicher Abfall getrennt von ungefährlichem Abfall 19 12 07 gemäß AVV gehalten. Die Durchführung der Altholzaufbereitung mit den Ergebnissen der Eigenkontrolle wird vom Betreiber AVG in einem Betriebstagebuch mit detaillierten Angaben dokumentiert. Jedoch ist die vorgesehene Eigenkontrolle nicht engmaschig genug, um Überschreitungen der in AVG-Anlage 4.1.5 aufgeführten Brennstoffspezifikationen festzustellen und insbesondere zu verhindern, dass die Chargen mit Überschreitungen in die Verbrennung gelangen. Denn es ist vorgesehen, nur in der Startphase wöchentlich, danach lediglich nur einmal monatlich Proben zu entnehmen und durch ein Labor analysieren zu lassen, sowohl seitens des Betreibers AVG der Altholzaufbereitungsanlage als auch seitens des Betreibers Solvay der Altholzverbrennungsanlage. Da keine Getrennthaltung der beprobten Altholz-Chargen bis zum Vorliegen des Analysenergebnisses vorgesehen ist, werden diese Chargen bis dahin bereits der Verbrennung zugeführt sein, und können daher bei Überschreitung der Annahmeparameter nicht mehr von der energetischen Verwertung ausgeschlossen werden.

Gemäß Stellungnahme des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.03.2022 wird darauf hingewiesen, dass bei den Analysen von 44 Wochenmischproben auf 22 Parameter aus dem Zeitraum 12.04.2021 bis 08.02.2022 vom bereits genehmigten und betriebenen Altholzkessel (GN4 / „Woodpower I“) in den meisten Fällen die festgelegten Werte zwar eingehalten und in vielen Fällen auch unterschritten werden. Jedoch in 14 Wochenmischproben werden insgesamt 19 Überschreitungen der festgelegten Werte gefunden, demnach bei jeder dritten Wochenmischprobe. Demnach sind nach Ansicht der Behörde Wochenmischproben besser als Monatsmischproben geeignet, die Qualität sicherzustellen und Überschreitungen rechtzeitig festzustellen und entsprechend zu reagieren.

Kritisch sehe ich auch bei dem vorgesehenen Qualitätssicherungskonzept, dass lediglich zwischen gefährlichen Abfällen (19 12 06\*) und ungefährlichen Abfällen (19 12 07) gemäß AVV, aber nicht mehr zwischen den Altholzkategorien A I bis A IV differenziert werden soll. Die Analysenergebnisse für die jeweiligen gefährlichen und ungefährlichen Altholzchargen werden genutzt, um im Sinne der Auslegung des Vermischungsverbots durch das MKULNV-NRW vom 01.07.2016 eine Altholzmischung herzustellen, durch welche die Annahmeparameter der Brennstoffspezifikation in AVG-Anlage 4.1 eingehalten werden. Im Sinne einer engmaschigeren Eingangskontrolle und -analytik ist daher zu fordern, dauerhaft wöchentliche Analysen an den jeweiligen Altholzchargen durchführen zu lassen, die beprobten Altholzchargen separat zu lagern, bis die Analysenergebnisse vorliegen, und erst dann, wenn die Annahmeparameter eingehalten werden, diese Altholzchargen der Weiterverarbeitung und der energetischen Verwertung zuzuführen. Lediglich visuelle und organoleptische Kontrollen reichen nicht aus, um die Einhaltung der Eingangsparameter und auch der Emissionsgrenzwerte dauerhaft sicher einhalten zu können. Durch Getrennthaltung, Prüfung und Analytik der angelieferten Altholzchargen ist eine vollständige Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten und damit Verwendung von Abfällen, deren energetische Verwertung unzulässig ist, zu verhindern.

* 1. **Wassergefährdung durch Altholz der Kategorie IV (**bitte in eigenständiger Formulierung**)**

Bezug: UVP-Unterlage 8.6 AwSV-Gutachten

Im Sachverständigen-Gutachten der TOS Prüf GmbH geht es um die wasserrechtliche Einstufung des in der Altholzaufbereitungsanlage zu Holzhackschnitzeln zerkleinerten und der Altholzverbrennungsanlage zugeführten Altholzes der Kategorien A I bis A IV. Demnach wird Altholz der Kategorien I bis III von den Lieferanten als nicht wassergefährdend (nwg) eingestuft und sogar als Naturstoff mit der Kennnummer 765 gemäß Rigoletto-Datenbank des Umweltbundesamtes betrachtet. Das ist jedoch nur bei völlig unbehandeltem Holz der Kategorie I anzunehmen, nicht aber bei Altholz der Kategorien II und III, die verleimt, gestrichen, beschichtet lackiert oder anderweitig behandelt sein können, entweder ohne oder mit halogenorganischen Verbindungen. Altholz der Kategorie A IV wird dagegen trotz der gefährlichen Inhaltsstoffe als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft.

Nach § 2 AwSV „Begriffsbestimmungen“ sind „(…) wassergefährdende Stoffe (…) feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten (…)“. Altholz ist zwar gemäß § 3 AwSV Absatz 2 Nr. 8 ein festes Gemisch, das zwar als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft wird, aber deshalb nicht grundsätzlich von der Einstufung in Wassergefährdungsklassen ausgenommen ist. Gemäß § 10 Absatz 2 kann ein festes Gemisch vom Betreiber oder nach § 10 Abs. 4 nach Überprüfung durch eine Behörde in eine der Wassergefährdungsklassen eingestuft werden.

Für die beantragte Altholzverbrennungsanlage soll die Unterscheidung der Altholzkategorien außerdem unerheblich sein, da die vier Kategorien in variablen Verhältnissen gemischt werden und daher untrenn-bar nebeneinander vorliegen. Gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 8 AwSV soll das resultierende Altholzgemisch nur als allgemein wassergefährdend (awg) ohne Zuordnung einer Wassergefährdungsklasse eingestuft werden. Da von diesem Altholzgemisch, solange es trocken bleibt, keine Gewässergefährdung ausgehen soll, wäre zumindest im Regelbetrieb keine Gewässergefährdung zu erwarten und es wäre gemäß § 26 Absatz 1 AwSV eine Rückhalteeinrichtung nicht erforderlich.

Altholz der Kategorie IV kann mit Teeröl behandelte Bahnschwellen und Leitungsmasten enthalten und kann daher stark mit krebserzeugenden und umweltgefährlichen polycyclischen aromatischen Kohlen-wasserstoffen (PAK) mit sowie wasserlöslichen umweltgefährlichen Phenolen belastet sein. Beide Stoffklassen sind in der WGK 3 eingestuft, so dass für Materialen, welche diese Stoffe enthalten, ebenfalls eine Einstufung in WGK 3 in Frage kommt.

Als Holzschutzmittel wird häufig CK-Salz angewendet, bestehend aus Chromaten und Kupfersalzen, sodass im Altholz der Kategorie A IV auch mit CK-Salz behandeltes Holz vorkommt. Sowohl Chromate als auch Kupfersalze sind als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft, Chromate außerdem als krebserzeugend, und werden aufgrund ihrer guten Wasserlöslichkeit auch aus feuchtem, nassem und aufschwimmemdem Holz freigesetzt. Eine Einstufung des Altholzes der Kategorie IV in WGK 3 hat Konsequenzen hinsichtlich der Ausführung und Dichtigkeit der Lagerräume und Betriebsflächen sowie hinsichtlich der Kapazität der Löschwasser-Rückhalte-Systeme bei Bränden, um eine Kontamination des Oberflächen- und Grundwassers zu verhindern.

Die antragsmäßig vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen Freisetzung in die Umwelt entsprechen nicht den vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen für wassergefährdende Stoffe der WGK 3. Diese schätze ich daher als unzureichend ein, um eine Gefährdung von Mensch und Umwelt durch die im Altholz der Kategorie IV vorkommenden, besonders gefährlichen Stoffe auszuschließen. Vielmehr ist stets der worst case zu berücksichtigen, dass es z.B. durch Starkregen und Überschwemmungen, Löschwasser und Havarien zur Extraktion und Freisetzung von Inhaltsstoffen der WGK 3 in die Umweltkompartimente und insbesondere in Oberflächengewässer und Grundwasser kommen kann.

* 1. **Luftschadstoffimmissionen (**bitte in eigenständiger Formulierung**)**

Bezug: 4.4.1.1c\_Luftschadstoffimmissionsprognose-Teil-II-Auszug-UVP-Bericht

In der von der UGB Genehmigungsmanagement GmbH vorgelegten Luftschadstoffimmissions-proprognose werden zur Ermittlung und Bewertung der Vorbelastung die 2016 bis 2020 bestimmten Luftkonzentrationswerte der LANUV-Messnetzes in Wesel und Duisburg-Walsum herangezogen. Die dort messtechnisch erfassten Parameter sind Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid, Partikel-staub <10 µm und < 2,5 µm, Benzol, Blei, Arsen, Cadmium, Chrom und Nickel, Benzo[a]pyren, polychlorierte Dibenzo-p-dioxide und -furane, sowie dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle.

Luftkonzentrations- und Depositionswerte weiterer Parameter Chlor- und Fluorwasserstoff, Quecksilber, Cobalt, Antimon, Vanadium, Kupfer, Mangan, Thallium und Zinn, Ammoniak, Formaldehyd werden aus Messungen in anderen Bundesländern herangezogen. In Rheinberg gibt es keine LANUV-Messstation, so dass keine Luftkonzentrationswerte aus der Umgebung der Solvay und vor allem auch nicht im Umkreis der bereits betriebenen Altholzverbrennungsanlage (GN4 / „Woodpower I“) verfügbar sind, so dass die Übertragbarkeit und Vergleichbarkeit der herangezogenen Messwerte fraglich erscheint.

Zwar wurden 2006 orientierende Depositionsmessungen der Parameter Staub, Arsen, Antimon, Quecksilber, Blei, Cadmium, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Selen, Thalllium, Vanadium, Zink und Zinn, sowie der Dioxin-Toxizitätsäquivalente (I-TEQ) und Benzo[a]pyren in den der Solvay benach-barten Orten Millingen, Ossenberg und Voerde-Mehrum durchgeführt. Jedoch erscheinen auch diese Messungen angesichts der bereits betriebenen Altholzverbrennungsanlage nicht als repräsentativ.

Bei der Bewertung der prognostizierten Belastung der Umgebung mit Luftschadstoffen werden rechtsverbindliche Grenzwerte, gesundheitlich verträgliche Leitwerte, aktionsauslösende Schwellenwerte, Orientierungs- und Zielwerte, sowie Referenz- und Diskussionswerte herangezogen. Auch werden dabei besonders bedenkliche krebserzeugende, inhalativ wirksame Luftschadstoffe Benzol, Formaldehyd, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe einschließlich Benzo[a]pyren, polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane, Arsen, Cadmium, Cobalt, Chrom(VI)-Verbindungen und Nickel betrachtet. Die für die Aufpunkte AP1 bis AP5 kalkulierten Immissionsprognosewerte ergeben bei einer Reihe von Parametern Überschreitungen der Irrelevanzschwellen und auch bei den krebserzeugenden Stoffen sind prognostizierte Risiken oberhalb 1.1.000.000 erkennbar.

Im Altholz der Kategorie A IV ist auch mit CK-Salz behandeltes Holz zu erwarten. Die nach Verbrennung des Altholzes vorliegenden Chromverbindungen werden zwar größtenteils mittels Rauchgasreinigung entfernt, aber messbar auch an die Umgebungsluft abgegeben. Neben relativ unbedenklichen Chrom(III)-Verbindungen werden dabei auch als krebserzeugend, akut toxisch, allergieauslösend und umwelt-gefährlich eingestufte Chrom(VI)-Verbindungen freigesetzt oder durch photochemisch induzierte Reaktionen in der Luft aus Chrom(III)-Verbindungen neu gebildet. Obwohl bereits seit mehr als zwanzig Jahren analytische Methoden zur getrennten Bestimmung von Chrom(III)- und Chrom(VI)-Verbindungen verfügbar sind, werden als Prognoseimmissionswerte für Chrom(VI) pauschal 10% des Gesamtchrom-wertes angenommen, wodurch möglicherweise der Chrom(VI)-Wert unterschätzt wird..

Das durch Chrom(VI)-Verbindungen und weitere kanzerogene Luftschadstoffe, wie z.B. Arsen-, Antimon, Cadmium- Cobalt- und Nickel-verbindungen, Benzol, Benzo[a]pyren, PCDD und PCDF bereits vorliegende krebserzeugende Potential ist daher vor Genehmigung der Anlage messtechnisch zu ermitteln und in die Risikobewertung der beantragten Anlage unter Beachtung des Minimierungsgebots aufgenommen werden. Dabei gilt das Minimierungsgebot und damit die Verpflichtung, die Emission insbesondere der krebserzeugenden Schadstoffe zu unterbinden oder so weit wie möglich zu begrenzen. Sollte dieses Ziel durch technische Schutzmaßnahmen nicht erreicht werden, muss der Einsatz von Altholz der Kategorie A IV entsprechend eingeschränkt oder es muss vollständig darauf verzichtet werden. Der vom Antragsteller in der Anlage 4.1.5 l(Seite 84 von 141 der Anlage 4.1 ) dargestellte Spezifikation des Altholzes durch die Analysen-parameter auf Seite 86 von 141 der Anlage, dass bis zu 100 % Altholz der Kategorie IV 4.1 in der zur Verbrennung eingesetzten Altholzmischung enthalten sein können, sollte seitens der Genehmigungsbehörde in jedem Fall widersprochen werden.

* 1. **Klimaschutz und Kohlendioxidneutralität (**bitte in eigenständiger Formulierung**)**

Bezug: 0. Anschreiben der Solvay Chemicals GmbH an die Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53. zum Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks zum 100%igen Kohleausstieg

Im genannten Schreiben an die Bezirksregierung Düsseldorf begründet die Solvay das beantragte Änderungsvorhaben damit, dass die Nachhaltigkeitsziele der Solvay-Gruppe erreicht werden sollen und dass es sich bei dem Projekt „Woodpower“ um einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele in Europa („Green Deal“), Deutschland und NRW handeln würde. Dabei soll der durch fossile Brennstoffe wie z.B. Kohle verursachte Kohlendioxidausstoß durch Verbrennung des als nachwachsender und CO2-neutraler Rohstoff bezeichneten Altholzes um 100% vermindert werden.

Hierzu ist einzuwenden, dass sich die angegebene Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes von 100% nur auf die Anlagen zur Gewinnung von elektrischer und thermischer Energie bezieht. Nach Angaben des Umweltbundesamtes sind zur Herstellung einer Tonne Soda (Natriumcarbonat) 0,1 bis 0,5 Tonnen Koks, entsprechend 0,13 bis 0,67 Tonnen Kohle, sowie mehr als eine Tonne Kalkstein (Calciumcarbonat) notwendig, wobei es sich sowohl bei Koks aus Kohle als auch bei Kalkstein um fossile Rohstoffe handelt, aus denen Kohlendioxid freigesetzt wird. Hier besteht sicherlich ein erhebliches Kohle-Substitutions-, Kohlendioxid-Vermeidungs- und -Neutralitäts-Potential, über dessen Nutzung nichts ausgesagt wird.

Weiterhin ist einzuwenden, dass Altholz kein nachwachsender Rohstoff im eigentlichen Sinne ist, sondern eine Senke für Kohlenstoff, aus der wie bei fossiler Kohle und Koks Kohlendioxid durch Verbrennen freigesetzt wird. Unbelastetes Altholz würde daher auch bei Nichtnutzung als Energieträger nicht unter vollständiger Kohlendioxidfreisetzung „verrotten“, sondern überwiegend Humus als langzeitige Kohlenstoffsenke bilden und damit dazu beitragen, den Kohlendioxidgehalt der Atmosphäre zu vermindern. Auch die Wälder in der Region, in Europa und global sind infolge von Klimawandel und Abholzung nicht mehr oder nur noch vermindert effiziente Kohlenstoffsenken, sondern teilweise bereits Kohlendioxid freisetzende Quellen.

Auch bei sofortiger Neupflanzung von Bäumen ist erst Jahrzehnte später eine Kompensation des durch Verbrennung von Altholz freigesetzten Kohlendioxids zu erwarten, so dass es sich nicht um eine klimaneutrale Brennstoffsubstitution handelt. Außerdem ist offensichtlich nicht geplant zu ermitteln, ob der durch die Entnahme des jetzt zu Altholz gewordenen Frischholzes entstandene Verlust tatsächlich durch Neupflanzungen kompensiert wurde oder wird, und ob die Neupflanzungen immer noch existieren. Ob die „Woodpower“-Anlagen bei Mangel an Altholz auf tatsächlich nachhaltige Brennstoffe umgerüstet werden können, wie z.B. auf Biogas oder "grünen" Wasserstoff, ist nicht dargestellt.

Die geplante Anlage wird daher nicht als relevanter Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele in der Europäischen Union („Green Deal“), in Deutschland und in NRW angesehen. Auch sind keine positiven Wirkungen beim Umwelt- und Klimaschutz sowie beim Erreichen der Kohlendioxid-Neutralität ersichtlich. Beim Verfehlen der Klimaschutzziele sind schwerwiegende Folgen für mich und meine Nachkommen zu erwarten, sodass im Sinne des auf Artikel 20a GG basierenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 2021 zur Schutzpflicht des Staates vor den Gefahren des Klimawandels der beantragten Anlage die Genehmigung in der vorgesehenen Form versagt werden sollte.

Rheinberg, 1. August 2022

(Unterschrift)